

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Achtes Kapitel. Ueber die Grundsätze bey Vertheilung der Staatsämter.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

nen Zweifel: und die Folge ist also auch ungezweifelt, daß in einer wohlverfaßten Republik, gute und gerechte Geseze, in einer fehlerhaft zusammengeſetzten, ſchlechte und ungerichte Geseze zu erwarten ſind.

Achtes Kapitel.

Ueber die Grundsätze bey Vertheilung der Staatsämter.

Da alle Wiſſenſchaften und Künſte einen Endzweck haben, und dieſer Endzweck in einem gewiſſen Gut beſtehet, welches ſie hervorzubringen ſuchen: ſo muß wohl von der edelſten und höchſten unter ihnen, welches unſtreitig die Anordnung und Regierung der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, auch der Endzweck ein Gut vom größten Werth ſeyn. Dieſes durch die bürgerliche Vereinigung geſuchte Gut nun iſt die Aufrechterhaltung und Beobachtung deſſen, was Recht iſt, und dieſes iſt zugleich das, was der Geſellſchaft nützlich iſt.

Nach den allgemeinen Begriffen der Menſchen beſteht das Recht in einer gewiſſen Gleichheit und Proportion; und hierüber ſtimmen ſie in einem gewiſſen Grade mit den Reſultaten der philoſophi-

sehen Untersuchungen überein, dergleichen ich in meiner Ethik angestellt habe. Sie geben nämlich zu, daß dabey auf zweyerley zu sehen sey, auf die Personen, und auf die Sachen oder Handlungen, welche unter ihnen vorgehn; und daß in der Uebereinstimmung des Verhältnisses der einen mit dem Verhältnisse der andern, die Gerechtigkeit liege: so z. B. daß Personen die gleich sind, auch gleicher Vorzüge genießen, oder sich einander auf gleiche Art begegnen. Nur fragt sich, welches sind die gleichen, welches die ungleichen Personen: worinn ist diese Gleichheit oder Ungleichheit zu suchen, wornach ist sie abzumessen? Hier liegt die Schwierigkeit, und hier ist es, wo i. Untersuchungen des politischen Philosophen anfangen müssen.

Ist es ein jeder Vorzug, den ein Mensch vor dem andern in dem Besiz irgend eines Guts voraus hat, welcher ihn berechtigt, bey Austheilung der politischen Würden und Vorzüge einen größern Antheil zu fordern, so vollkommen auch im übrigen ihre Gleichheit seyn möchte? So könnte vielleicht jemand denken, wenn er bloß bey abstracten Begriffen bliebe. Denn nach der strengen Theorie, wo eine Verschiedenheit der Personen ist, da ist auch eine Verschiedenheit ihrer Gerechtsamen, oder dessen, was für sie schicklich ist. — Augen- scheinlich aber kann dieses Principium übertrieben werden: denn wäre es uneingeschränkt richtig!

so würde auch Gestalt und Größe und Gesichtsfarbe, und jede noch so kleine Vollkommenheit, in welcher der eine Mensch vor dem andern einen Vorzug hätte, ihm einen Anspruch auf höhere Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft geben.

Vielleicht aber ist die Unrichtigkeit dieses Satzes zu sehr in die Augen fallend, als daß es viele irre führen könnte. Es ist bey allen Professionen, die gewisse Wissenschaften oder Geschicklichkeiten voraussetzen, klar, daß in Absicht der Dinge, die zu dieser Profession gehören, keine andre Ungleichheit in Betrachtung kommt, als die Ungleichheit in ihrer Geschicklichkeit. So, wenn zwey Flötenspieler in ihrer Kunst einander gleich sind, und zwey Flöten von ungleichem Werthe unter sie ausgetheilt werden sollten: so hat der von beyden, welcher von besserer Geburt ist, deswegen kein Recht auf die bessere Flöte. Denn diese seine vorzüglichere Geburt wird nicht machen, daß er deshalb auf der besseren Flöte schöner spielt. Hingegen ist es schicklich, daß dem, welcher das Werk am besten zu machen versteht, auch das beste Werkzeug gegeben werde. — Wir wollen, um die Sache noch klärer zu machen, den Fall noch etwas bestimmter angeben. Wir wollen sehen, der eine der beyden Flautenisten sey dem andern als Musicus überlegen, sey aber an Geburt oder an Schönheit noch weiter hinter ihm zu

nick, als er an Geschicklichkeit sein Instrument zu spielen, über ihn erhaben ist: so wird demohnerachtet, obgleich Geburt und Schönheit größere Güter sind, als die Kunst die Flöte zu blasen, und der letztre noch dazu in diesen größern Gütern einen größern Vorsprung hat, als der erstre in den kleinern, es wird, sage ich, wenn Flöten auszutheilen sind, doch die beßre Flöte billiger Weise diesem zu geben seyn. Es müßten nämlich, wenn es anders seyn sollte, Reichthum und Geburt einen Einfluß auf die Ausübung der Künste haben, deren Werkzeug die Flöte ist. Sie haben aber keinen.

Ferner würde, wenn obiger Satz in seiner Allgemeinheit gelten sollte, folgen, daß jede Art von Gütern mit jeder andern noch so verschiedenen Art durch einen gleichen Maasstab ausgemessen werden könne. Wenn man z. B. dem einen seiner körperlichen Größe wegen einen Vorzug geben wollte: so müßte überhaupt die Körpergröße sich mit Freyheit oder Reichthum dem Werthe nach vergleichen lassen. Man müßte sagen können: wenn Cajus an Körpergröße um so viel mehr vor dem Sempronius voraus hat, als Sempronius vor jenem an Tugend: so muß im Ganzen die Größe des Sempronius vorgezogen werden. Alsdann aber müßten alle, auch die ungleichartigsten Dinge gegen einander genau ausgeglichen werden können.

Denn, wenn von einer gewissen Sache diese und diese Quantität für mehr werth angesehen wird, als eine bestimmte Quantität einer andern: so muß es auch gewisse Quantitäten von beyden geben, wo sie einander als gleich angesehen werden.

Da eine solche Gleichung aber nicht möglich ist: so ist es der Vernunft gemäß, daß im bürgerlichen Leben nicht jede Ungleichheit der Personen zu dem Grunde eines Wettstreits um politische Würden angenommen werde. Nicht, weil der eine schneller, der andre langsamer läuft, kann jener einen Anspruch machen, im Staate eine größere Rolle zu spielen. Dieser Vorzug kommt in Betrachtung und wird ihm Ehre zuziehn, sobald sich beyde in den gymnastischen Uebungen als Wettläufer sehen lassen. Im Staate aber und bey der Regierung können keine andre Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Daseyn, zur Aufrechterhaltung, oder Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind. Aus diesem Grunde machen unter den Gliedern des Staats, die Freyen, die Edlen, und die Reichen scheinbar vernünftige Ansprüche auf die Würden und Aemter desselben. Denn ohne freygebohrne Bürger läßt sich kein Staat denken, eben so wenig kann er ohne solche bestehen, die zu den öffentlichen Bedürfnissen beytragen. Menschen ob-

ne alles Eigenthum können so wenig, als bloße Sklaven einen Staat formiren. Außer diesem ist zum Bestehen einer bürgerlichen Gesellschaft noch Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Bürgern, und kriegerische Tugend zur Vertheidigung nöthig. Wenn ohne das erstre, — ohne Freyheit und Eigenthum der zusammentretenden Menschen, das Entstehen eines Staates unmöglich ist, so ist ohne das letztre, ohne Gerechtigkeit und Tapferkeit, sein Wohlstand und Fortdauer nicht möglich.

Unter diesen Eigenschaften also scheint mit Recht ein Rangstreit statt finden zu können, welche von ihnen am meisten zur Errichtung und Erhaltung eines Staates beytragen. Insofern aber der Endzweck des Staats, nicht bloß das Beysammenleben der Bürger, sondern ihre Glückseligkeit und die beste Anwendung ihrer Kräfte ist: insofern können mit dem größten Rechte intellectueller und moralischer Cultur, Wissenschaft und Tugend, um den Vorzug des größern zu dem politischen Endzwecke beygetragenen Antheils streiten.

Da es aber nicht den Regeln der Schicklichkeit gemäß ist, daß die, welche in Einer Eigenschaft gleich sind, in allen Sachen gleiche Rechte haben, oder daß die, welche in Einem Punkte ungleich sind, in allen Verhältnissen als ungleich behandelt werden: so sind alle die Verfassun-

gen, wo der Vorzug des Reichthums oder der Geburt u. s. w. auf alle Arten der politischen Bürgen Anspruch giebt, fehlerhaft.

Ich habe schon zuvor gesagt, daß jede dieser Classen relative Gründe habe, einen Vorzug vor andern Bürgern zu begehren, aber keine ein absolutes Recht, alle Arten der Vorzüge zu fordern. Die Reichen deswegen, weil sie einen größern Antheil an Grund und Boden haben, welches eigentlich ein gemeinschaftliches Gut des ganzen Staats ist, ferner deswegen, weil ihnen, nach dem größeren Theil, bey den Verhandlungen über Mein und Dein, mehr zu trauen ist. Die Edelgeborenen deswegen, weil sie eben den Vorzug, der die Freygeborenen zu Bürgern macht, nur in einem höhern Grade haben. Sie sind also, wenn man sich so ausdrücken darf, mehr Bürger als die von unedler Abkunft. Daher auch dieser Vorzug der edlern Geburt eigentlich nur innerhalb der Gränzen des Staats gilt, von dem die Edlen die ersten Bürger sind. Ferner deswegen, weil nach der Regel von bessern Eltern auch bessere Kinder geböhren werden. Der Adel nämlich ist ein sich fortpflanzender Vorzug des Geschlechts. Auf gleiche Weise und mit eben so gutem Grunde kann die moralische Tugend auf Vorrechte Anspruch machen. Denn die Gerechtigkeit, welche von den andern nothwendig begleitet wird, ist das vor-

nehmste Band, wodurch die menschliche Gesellschaft zusammengehalten wird.

Auch die größte Anzahl kann vor der Kleinern insofern Vorrechte zu haben begehren, als sie in der Summe mehr Reichthümer oder mehr Tugend zu besitzen glauben können, als den Wenigern zusammengenommen, zusammen.

Wenn es nun Personen von allen diesen Arten in einer und derselben Stadt giebt, wenn einige darinn reich, andre von edlerer Geburt, noch andre von vorzüglichern persönlichen Eigenschaften sind; und wenn es außer diesen nun noch einen großen Haufen von Bürgern giebt, die sich durch nichts hervorhau: wie wird nun zwischen diesen der Streit über die Würden des Staats entschieden werden?

Was jene oben benannten Regierungsverfassungen betrifft: so kann in denselben dieser Streit nicht statt finden; da der charakteristische Unterschied derselben in der Bestimmung des herrschenden Theiles liegt, daß nämlich in der einen (in der Oligarchie) die Reichen, in der andern (in der Aristokratie,) die persönlich Vorzüglichern, u. s. f. die höchste Gewalt besitzen.

Wir wollen nun aber einmal annehmen, daß von allen diesen Classen zugleich bey Errichtung eines Staats Personen vorhanden sind, und die

Verfassung noch unbestimmt ist: wie wird man die Vorrechte derselben ausgleichen müssen?

Wenn besonders die Anzahl der durch persönliche Vorzüge sich Hervorthuenden sehr klein ist: auf welche Art wird man zu entscheiden haben? Wird man bloß darauf zu sehen haben, ob diese Wenigen hinlänglich sind, der Administration des Staats vorzustehen: oder wird man eine so große Anzahl von Personen zur Regierung zulassen müssen, als nöthig ist, um einen kompletten Staat selbst zu bilden?

Es ist noch ein anderer Einwurf, den man allen den Partheyen, welche sich um die politischen und obrigkeitlichen Vorrechte streiten, entgegen setzen kann. Nämlich, wenn der eine um des größeren Reichthums, die andern ihres bessern Herkommens wegen anschließend sich die Regierungsämter zueignen: so gestehn sie ja dadurch zu, daß, wenn es einen Einzelnen gäbe, der reicher wäre, als sie alle, dieser über sie alle allein herrschen müßte, oder daß Einer von uraltem Geschlechte über alle die, welche bloß als Freygebohrne um geringere Unterschiede der Familien mit einander wetteifern, der Herr seyn müsse. Eben dieß würde bey Aristokratien gegen die, welche sich um ihres Vorzugs an Tugend und persönlichen Eigenschaften willen zum Regieren berufen glauben, gesagt werden können. Denn, wenn alle Optimaten einer

Stadt von einem Einzigen an Geistesvorzügen übertroffen würden: so würden sie auch diesen für ihren Oberherrn von Rechtswegen erkennen müssen.

Eben so, wenn man die höchste Gewalt, die in den Händen des größern Theils des Volks ist, dadurch vertheidigt, daß die größte Anzahl auch mehr Vollkommenheit in sich enthalte, so wird nach eben den Grundsätzen, wenn ein Einziger, oder wenn Einige Wenige gefunden würden, welche die in jenem Volke zerstreuten Vollkommenheiten in sich vereinigten, die Herrschaft des Volks aufhören, und diesen überlassen werden müssen.

Alle diese Betrachtungen scheinen es klar zu machen, daß keine von jenen Bestimmungen, nach welchen die eine oder die andre der mehr genannten Classen begehrt allein zu herrschen, und von den übrigen allen verlangt, sich beherrschen zu lassen, vollkommen richtig und von Einwendungen frey ist.

Selbst die gerechtest scheinenden Ansprüche, welche Tugend oder Reichthum Einigen im Volk geben mag, über den übrigen Theil desselben zu herrschen, kann doch der große Haufe ihrer Unterthanen gegen sie umkehren. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß dieser große Haufen zusammengenommen, mehr Eigenthum oder mehr Tugend besitzt, als jeder einzelne oder jene wenige.

Und hernach kann man auch, (und dieß bey-
läufig anzumerken,) die von einigen aufgeworfne
Frag beantworten, auf wessen Interesse ein Ge-
setzgeber, welcher seinem Staat die vollkommensten
Gesetze geben will, sein Augenmerk richten, wessen
Bestes er sich zum Ziele setzen müsse, ob das In-
teresse des bessern, oder das Interesse des
größern Theils; wenn besonders der Fall so ist,
wie ich ihn zuvor setzte, daß Schlechtere und Bes-
sere, Armere und Reichere in Einem Staate ver-
mischt sind. — Ich antworte: das, was voll-
kommen ist, umfaßt immer das Ganze einer Sache.
Und die vollkommensten Gesetze müssen also auf
den Nutzen des ganzen Staats und aller seiner
Bürger abzielen. Bürger aber in Abstracto ist
der, welcher im Staat sowohl am Regieren als
am Gehorchen Theil hat. Bürger in Concreto
ist nach den Einrichtungen jeder Staatsverfassung
etwas andres. In der besten Staatsverfassung
ist es derjenige, der sowohl, wenn er selbst Ge-
schäfte zu dirigiren, als wenn er unter der Direction
andrer zu handeln hat, seine Handlungen weiß zu
dem wahren Zwecke der bürgerlichen Vereinigung,
zur Beförderung der Tugend und der edlern Gei-
stesthätigkeit hinzulenken.



Neuntes Kapitel.

Ueber die Erhaltung des Gleichgewichts in einem Staate.

Wenn in einem Staate ein Einziger ist, der alle übrige an Tugend so weit übertrifft, daß ihre sämtliche Vollkommenheit, und ihre vereinigten politischen Kräfte, mit den Vollkommenheiten und Kräften jenes Einen in keinen Vergleich kommen; oder wenn anstatt des Einen, mehrere, aber von zu geringer Anzahl, um selbst einen politischen Körper auszumachen, sich in dem nämlichen Verhältnis gegen den übrigen Haufen befinden: so ist in der That dieser Eine, — so sind diese Mehrere nicht mehr als Glieder des Staats und Mitbürger der andern zu betrachten. Es würde eine augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen sie seyn, sie mit den übrigen an gleichen Rechten Theil nehmen zu lassen, da sie über diese an persönlichen Eigenschaften so gar weit erhaben sind. Ein solcher Mensch würde als ein Gott unter den übrigen zu betrachten seyn, der mit ihnen in keinen gesellschaftlichen Bund treten kann. Wo dieß statt finden soll: da muß es Gesetze geben, welchen alle Verbündete unterworfen werden. Gemeinschaftliche Gesetze können aber nur der Natur nach Gleichen gegeben werden. Jene höheren Wesen